

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

24.11.2021

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11, Flurstück 1/2"
hier: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Am 10.12.2019 wurde durch die Gemeindevertretung der Aufstellungsbeschluss sowie der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11, Flurstück 1/2" gefasst. Planungsziel war die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Schaffung von Wohnbauflächen im Rahmen einer innerörtlichen Nachverdichtung und städtebauliche Neuordnung. Die Größe des Plangeltungsbereiches betrug ca. 10.900 m². Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 20.12.2019 bis zum 31.01.2020 statt.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes soll nunmehr um das angrenzende Grundstück Dorfstraße 13 erweitert werden. Durch Hinzuziehung des benachbarten Grundstückes vergrößert sich der Plangeltungsbereich auf ca. 38.200 m² und umfasst das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf".

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erheblich vergrößert hat und dadurch die Grundzüge der gesamten Planung berührt werden, ist ein Beschluss über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zu fassen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: „Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/ K29, Dorfstraße 11, Flurstück 1/2“ wird eingestellt.

2. Der Einstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von der Einstellung des Bauleitplanverfahrens in Kenntnis zu setzen.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Abwesenheit:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: